

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen in der BERLINER BEHINDERTENZEITUNG (BBZ)

»Anzeigenauftrag« im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbetreibenden in der BERLINER BEHINDERTENZEITUNG zum Zwecke der Verbreitung. »Herausgeber« ist der Berliner Behindertenverband e.V.

Für die Abwicklung eines Anzeigenauftrages sind ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber finden auch dann keine Anwendung, wenn der Verlag im Einzelfall nicht widerspricht.

2. In einen Anzeigenauftrag werden alle im Voraus gebuchten Anzeigen einbezogen. Schließt der Auftraggeber nach einer Einzelschaltung einen längerfristigen Anzeigenauftrag ab, wird auf die Einzelschaltung nachträglich kein Rabatt (Mal- und Mengenstaffel) gewährt.

3. Wird der Anzeigenauftrag nicht erfüllt, so muss der Auftraggeber dem Herausgeber den Differenzbetrag zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass erstatten. Hat der Herausgeber die Umstände zu vertreten, welche die Erfüllung verhinderten, entfällt die Erstattungspflicht.

4. Anzeigen werden in bestimmten Ausgaben und an bestimmten Plätzen nur aufgenommen, wenn Auftraggeber und Herausgeber sich schriftlich geeinigt haben, dass diese Anzeigen in bestimmten Ausgaben und an bestimmten Plätzen erscheinen. Auch bei einer Platzierungszusage behält es sich der Herausgeber vor, die Anzeige in Ausnahmefällen umzuplatzieren, wenn es technische Umstände erfordern. Redaktionelle Änderungen müssen nicht mit den Auftraggebern abgestimmt werden.

5. Der Herausgeber behält sich vor, Anzeigen-/Beilagen-/Beihefteraufträge nicht anzunehmen, die gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, wegen ihres Inhalts, ihrer Herkunft oder technischen Form den einheitlichen Grundsätzen des Herausgeber widersprechen oder deren Veröffentlichung für den Herausgeber unzumutbar sind. Beilagen- und Beihefteraufträge sind für den Herausgeber erst nach Vorlage eines Musters bindend. Die Ablehnung des Auftrages wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

6. Der Auftraggeber besorgt die rechtzeitige Lieferung einwandfreier, geeigneter Druckunterlagen (ausschließlich digitale Daten lt. Vorgabe des Herausgebers und farbverbindliche Digital-Proofs). Bei der Lieferung von untauglichen Daten (fehlende oder fehlerhafte Elemente) trägt der Auftraggeber das Risiko. Der Auftraggeber muss sich an die vorgeschriebenen Anzeigengrößen halten. Datenträger und Proofs werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet 3 Monate nach Ablauf des Auftrages, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

7. Auf Wunsch kann die Herstellung der Anzeigen durch den Herausgeber erfolgen. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes ist der Auftraggeber verantwortlich. Erfolgt bis zum Druckunterlagenschluss keine Einsendung, ist der Herausgeber zur Veröffentlichung eines neutralen Textes oder einer älteren Anzeige berechtigt. Bei rechtzeitiger Lieferung des Anzeigentextes erfolgt die Zusendung eines Korrekturabzugs. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Der Herausgeber berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die bis spätestens zum Druckunterlagenschluss mitgeteilt werden. Bei nicht zurückübermittelten Korrekturabzügen gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

8. Anzeigen, die nicht sofort als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Herausgeber als »Advertorial« kenntlich gemacht. Beihefter, die nicht als Werbung erkennbar sind, müssen mit dem Wort »Anzeige« mind. in 8 Punkt gekennzeichnet werden.

9. Die Kosten für die Herstellung der Druckdateien und Farb-Proofs, sowie Änderungen der ursprünglich vereinbarten Ausführung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand und wird auf Anfrage bekannt gegeben.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unvollständigem oder bei fehlendem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und aus Verzug sind auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens bis zur Höhe des für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlenden Entgelts beschränkt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Herausgeber für Schäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Für den Inhalt der Anzeigen im Sinne des Wettbewerbsrechts übernimmt der Herausgeber keinerlei Verantwortung.

12. Auf Wunsch liefert der Verlag ein Belegexemplar der Berliner Behindertenzeitung. Reklamationen müssen innerhalb eines Monats nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Herausgeber kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

14. Wird die Anzeigenpreisliste geändert, so treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Anzeigenaufträgen sofort in Kraft.

15. Der Herausgeber behält sich vor, Vorauszahlung bis zum Druckunterlagenschluss zu verlangen.

16. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen höherer Gewalt hat der Herausgeber Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeige.

17. Dauerschaltungen kommen in den Genuss besonderer Rabatte, die mit dem Herausgeber ausgehandelt werden müssen. Als Dauerschaltungen gelten Anzeigen, die mindestens für 3 Ausgaben im Jahr geschaltet werden.

Als Permanenter Dauerschalter gelten Anzeigen, die für sechs aufeinanderfolgende Ausgaben geschaltet und bezahlt werden. Permanente Dauerschalter erhalten hierfür besondere Konditionen, die mit dem Herausgeber ausgehandelt werden.

18. Der Herausgeber wird bei Permanenten Dauerschaltern von der Pflicht entbunden, eine fortwährende Anzeigenbestätigung anzufordern oder eine Anzeigenbestätigung auszustellen. Die Anzeige von Permanenten Dauerschaltern wird stillschweigend fortwährend veröffentlicht und die Konditionen gelten als akzeptiert, bis ein Widerruf des Anzeigenauftrags erfolgt. Im Gegenzug erhält der Dauerschalter weiterhin die ausgehandelten Sonderkonditionen, dies gilt auch dann, wenn sich die Anzeigenpreise zwischenzeitlich erhöhen.

19. Werbeagenturen und Werbungsmitter sind verpflichtet, sich mit ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die Preisliste des Herausgebers zu halten. Die vom Herausgeber gewährte Mittlervergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages (Berlin).

Berlin, den 01.01.2015